

Antrag

des Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Europa**

Zum Umgang mit islamistischen Personen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie hoch das islamistische Personenpotenzial in Baden-Württemberg unterteilt nach Bewegungen, Bestrebungen etc. ist;
2. wie sich die Personenanzahl seit 2019 unterteilt nach Jahren entwickelt hat;
3. wie viele der Personen nach Nummer 1 als gewaltorientiert eingestuft sind;
4. wie viele der Personen nach Nummer 1 als Gefährder im Sinne der polizeilichen Terminologie gelten;
5. wie viele der Personen nach Nummer 1 vollziehbar ausreisepflichtig sind, unter gesonderter Nennung der Anzahl der Personen nach Nummer 3 und Nummer 4;
6. welche und wie viele Maßnahmen nach § 31 ff. Polizeigesetz gegen o. g. Personen angeordnet worden sind, unterteilt nach Maßnahmen und gefahrenabwehrrechtlichem Kontext;
7. über wie viele „elektronische Fußfesseln“ die Sicherheitsbehörden des Landes verfügen und wieviel aktuell davon in welchem Kontext im Einsatz sind;
8. in wie vielen Fällen die „elektronische Fußfessel“ seit 2019 im Rahmen der Führungsaufsicht angeordnet wurde, unterteilt nach Jahren, Deliktsgruppe und – sofern feststellbar – Phänomenbereich;

9. wie viele Personen aus dem Phänomenbereich islamistischer Extremismus in Baden-Württemberg aktuell an welchen Aussteigerprogrammen teilnehmen und wie die Landesregierung deren Erfolgs- bzw. Rückfallquote beziffert.

3.8.2026

Dr. Weirauch, Binder, Fink, Stoch, Wulff SPD

Begründung

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg weist in seinen Berichten regelmäßig auf Gefahren sowie Entwicklungen und Tendenzen beim islamistischen Extremismus und Terrorismus hin. Nach dem Anschlag beim Christopher Street Day in Berlin stellen sich aktuell Fragen zum Umgang mit diesem Personenkreis auch in Baden-Württemberg.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. August 2026 Nr. IM3-0141.5-695/61/2 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit und dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie hoch das islamistische Personenpotenzial in Baden-Württemberg unterteilt nach Bewegungen, Bestrebungen etc. ist;*
- 2. wie sich die Personenanzahl seit 2019 unterteilt nach Jahren entwickelt hat;*
- 3. wie viele der Personen nach Nummer 1 als gewaltorientiert eingestuft sind;*

Zu den Ziffern 1 bis 3 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Das islamistische Personenpotenzial in Baden-Württemberg hat sich unterteilt nach Bewegungen, Bestrebungen etc. wie folgt entwickelt:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
„Millî Görüş“-Bewegung	2 260	2 260	2 260	2 260	2 300	2 300	2 300
Salafistische Bestrebungen	1 200	1 300	1 350	1 200	1 300	1 350	1 350
„Muslimbruderschaft“	190	170	160	160	185	120	100
„Hizb Allah“	75	75	70	70	100	Einzel- personen in Sonstige enthalten	Einzel- personen in Sonstige enthalten
Sonstige	380	395	390	380	278	250	300
Gesamt	4 105	4 200	4 230	4 070	4 163	4 020	4 050

In der Beobachtung verfassungsfeindlicher Bestrebungen spielen Gewaltbereitschaft und Gewalttätigkeit eine wichtige Rolle. Als „gewaltorientiert“ werden Personen definiert, die als „gewalttätig“, „gewaltbereit“, „gewaltunterstützend“ oder als „gewaltbefürwortend“ eingeordnet werden können (vgl. auch Verfassungsschutzbericht 2025, S. 27).

Gewaltorientierte Einstellungen finden sich in nahezu allen Erscheinungsformen des islamistischen Extremismus. So sind etwa im Bereich der Salafistischen Bestrebungen mehr als die Hälfte der zugeordneten Personen als gewaltorientiert einzustufen. Feste Konfliktlinien (etwa Antisemitismus und Queerfeindlichkeit) sowie situative Aspekte (beispielsweise der Nahostkonflikt) verstärken die Gewaltorientierung in den islamistischen Szenen.

4. wie viele der Personen nach Nummer 1 als Gefährder im Sinne der polizeilichen Terminologie gelten;

Ein Gefährder ist eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO), begehen wird.

Derzeit lebt in Baden-Württemberg eine niedrige zweistellige Anzahl an Personen, die als Gefährder im Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) – religiöse Ideologie – eingestuft sind.

5. wie viele der Personen nach Nummer 1 vollziehbar ausreisepflichtig sind, unter gesonderter Nennung der Anzahl der Personen nach Nummer 3 und Nummer 4;

Bezogen auf die unter Ziffer 1 und 3 genannten Personengruppen liegen keine statistischen Erhebungen im Hinblick auf eine vollziehbare Ausreisepflicht vor. Von den in Baden-Württemberg als Gefährder eingestuften Personen im Sinne der Ziffer 4 ist derzeit eine einstellige Anzahl vollziehbar ausreisepflichtig.

6. welche und wie viele Maßnahmen nach § 31 ff. Polizeigesetz gegen o. g. Personen angeordnet worden sind, unterteilt nach Maßnahmen und gefahrenabwehrrechtlichem Kontext;

Die Polizei Baden-Württemberg trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung. Zur Bekämpfung der PMK trifft die Polizei Baden-Württemberg abgestufte und vernetzte Maßnahmen, die fortlaufend geprüft und entsprechend den vorliegenden phänomenologischen Erkenntnissen angepasst werden. Hierbei verfolgt die Polizei Baden-Württemberg zur Bekämpfung der PMK – religiöse Ideologie – eine umfassende Bekämpfungsstrategie. Diese reicht von der Früherkennung jihadistischer Gewalttäter, über eine intensive Gefährderüberwachung und eine konsequente Strafverfolgung, bis hin zu Deradikalisierungsmaßnahmen.

Zur Gewährleistung eines landesweit einheitlichen Umgangs mit Gefährdern wurde sowohl auf polizeilicher als auch auf justizieller Ebene ein sogenanntes „Gefährdermanagement“ eingerichtet. Mit dem Zielpersonenmanagement (ZPM) gewährleistet das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA) u. a. die landesweit einheitliche Einstufung der Zielpersonen, bündelt die zu den Zielpersonen vorliegenden Erkenntnisse, koordiniert die Durchführung beziehungsweise Initiierung von strafprozessualen, gefahrenabwehrrechtlichen und ausländerrechtlichen Maßnahmen und trifft Qualitätssicherungsmaßnahmen im Wege der Fachaufsicht. Das LKA und die regionalen Polizeipräsidien arbeiten dabei eng abgestimmt zusammen.

Als gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen im Sinne der Fragestellung kommen u. a. polizeiliche Ausschreibungen, besondere Mittel der Datenerhebung (u. a. längerfristige Observationen), Waffenbesitzverbote sowie die Überwachung der Telekommunikation und der Einsatz technischer Mittel mit Bezug zur Telekommunikation in Betracht.

Eine Bezifferung einzelner konkreter operativer Maßnahmen kann aus kriminaltaktischen Erwägungen nicht erfolgen, da dies Rückschlüsse auf die polizeiliche Arbeitsweise ermöglichen und den Erfolg künftiger und derzeit laufender Maßnahmen gefährden würde.

Bei einem Großteil der getroffenen Maßnahmen gegen Personen im Sinne der Fragestellung handelt es sich um verdeckte Maßnahmen, welche der Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Sofern ein Betroffener Kenntnis von einer derartigen Maßnahme erlangt, konterkariert dies den genannten Zweck.

Zwar werden in den Auskünften zu den Landtagsanfragen die Personalien von betroffenen Personen nicht mitgeteilt, dennoch sind Rückschlüsse auf die polizeiliche Arbeitsweise möglich, je detaillierter deren Beantwortung erfolgt.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit dem Staatswohl, bei der auch die Bedeutung der grundsätzlichen Pflicht der Landesregierung zur erschöpfenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems berücksichtigt worden ist, folgt, dass hier dem Schutz des Staatswohls Vorrang einzuräumen ist. Die erfolgreiche Bekämpfung der PMK setzt voraus, dass Maßnahmen in diesem Bereich verdeckt geführt werden können. Durch die Bekanntgabe weiterer detaillierter Informationen könnte es möglich sein, Rückschlüsse auf die polizeiliche Arbeitsweise zu ziehen, was nicht nur die laufenden Maßnahmen gefährden, sondern auch das Ziel der Gefahrenabwehr insgesamt untergraben würde. Eine solche Offenlegung könnte zudem dazu führen, dass die betroffenen Personen ihr Verhalten ändern, um polizeilichen Maßnahmen zu entgehen, oder das Dritte ermutigt werden, in ähnlicher Weise zu handeln, wenn sie über die polizeilichen Einschätzungen und Maßnahmen informiert sind. Dies würde die Effektivität der polizeilichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigen und letztlich die öffentliche Sicherheit gefährden.

Die Landesregierung hat in die Abwägung zudem einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Landtags unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung befriedigen. Das Bekanntwerden von eventuell durchgeführten Maßnahmen im Sinne der Fragestellung ist geeignet, den Erfolg solcher Maßnahmen und damit die verfassungsrechtliche Gewährleistung einer funktionsfähigen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr zu gefährden. Das Risiko des Bekanntwerdens solcher Informationen kann unter keinen Umständen hingenommen werden, sodass eine Beantwortung auch bei einer Einstufung als Verschlussache nicht möglich ist.

Darüber hinaus unterrichtet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa die Öffentlichkeit gemäß § 90 Absatz 2 des Polizeigesetzes (PolG) jährlich über die Anzahl besonders eingriffsintensiver präventivpolizeilicher Maßnahmen der verdeckten Datenerhebung sowie über Datenübermittlungen im internationalen Bereich nach §§ 47a, 49, 50, 53, 54, 55 Absatz 1 und 61 PolG. Die Statistik zu Maßnahmen nach § 90 Absatz 2 PolG für das Jahr 2025 ist auf der Webseite zur Sicherheit in Baden-Württemberg (<https://sicher-bw.de/>) unter der Rubrik „Unterrichtung“ abrufbar.

Im Jahr 2025 erfolgten im Bereich des Staatsschutzes 17 Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation gemäß § 54 Absatz 1 PolG, zwei Einsätze technischer Mittel („IMSI-Catcher“) zur Kennungsermittlung gemäß § 55 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 PolG sowie ein Einsatz technischer Mittel („IMSI-Catcher“) zur Standortermittlung gemäß § 55 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 PolG.

7. über wie viele „elektronische Fußfesseln“ die Sicherheitsbehörden des Landes verfügen und wieviel aktuell davon in welchem Kontext im Einsatz sind;
8. in wie vielen Fällen die „elektronische Fußfessel“ seit 2019 im Rahmen der Führungsaufsicht angeordnet wurde, unterteilt nach Jahren, Deliktsgruppe und – sofern feststellbar – Phänomenbereich;

Zu den Ziffern 7 und 8 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung wird auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder und der gemeinsamen Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) aus dem Jahr 2011 im Verbund mit anderen Bundesländern umgesetzt. Die maßgeblichen Säulen sind eine technische Überwachungszentrale, welche von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) betrieben wird und die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) mit Sitz in Hessen. Die Beschaffung der Überwachungsgeräte erfolgt zentral im Länderverbund.

Das Land Baden-Württemberg verfügt folglich selbst über keine Geräte zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Vielmehr werden diese von der HZD bundesweit zur Verfügung gestellt sowie verwaltet. Über die Anzahl können folglich keine Angaben gemacht werden, es bleibt jedoch festzuhalten, dass bislang in jedem Fall ein Gerät zur Verfügung stand und zum Einsatz gebracht werden konnte.

Seit 2019 wurde im Rahmen der Führungsaufsicht in insgesamt 37 Fällen eine elektronische Aufenthaltsüberwachung angeordnet und ein entsprechendes Gerät angelegt, davon eine im Jahr 2019, vier im Jahr 2020, acht im Jahr 2021, sechs in den Jahren 2022 und 2023, zwei im Jahr 2024, sechs im Jahr 2025 sowie bisher vier im Jahr 2026. Bei den zugrundeliegenden Verurteilungen handelte es sich um 21 Sexualdelikte, davon eines gemeinsam mit einem Tötungsdelikt, sechs weitere (versuchte) Tötungsdelikte, vier gemeingefährliche Delikte (Brandstiftung), in einem Fall davon gemeinsam mit einer sonstigen Gewalttat (erpresserischer Menschenraub), fünf weitere sonstige Gewaltdelikte (gefährliche Körperverletzung, Geiselnahme, besonders schwerer Raub) sowie ein Delikt aus dem Nebenstrafrecht (Verabredung zum unerlaubten Erwerb der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen). Einen islamistischen Hintergrund hatte keine der Anlassverurteilungen. Demgegenüber liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration keine statistischen Erhebungen zu der Frage vor, in wie vielen Fällen die elektronische Aufenthaltsüberwachung seit 2019 im Rahmen der Führungsaufsicht gerichtlich angeordnet wurde, es aber nicht zu einer Anlegung gekommen ist.

Aktuell befinden sich in Baden-Württemberg zehn Geräte zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Kontext der Führungsaufsicht im Einsatz.

9. wie viele Personen aus dem Phänomenbereich islamistischer Extremismus in Baden-Württemberg aktuell an welchen Aussteigerprogrammen teilnehmen und wie die Landesregierung deren Erfolgs- bzw. Rückfallquote beziffert.

Das beim Staatsschutz- und Anti-Terrorismuszentrum Baden-Württemberg (SAT BW) des LKA angesiedelte Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) bietet gemeinsam mit seinen Netzwerkpartnern landesweit Informationen und Beratungen gegen politisch und religiös motivierten Extremismus an. Das conex ist dabei vorrangig für die Sekundär- und Tertiärprävention im Bereich der Extremismusbekämpfung zuständig. Zu den Kernaufgaben des conex zählt insbesondere die Ausstiegsberatung für radikalisierte Personen und deren Umfeld.

Seit dem Jahr 2018 hat die Ausstiegsberatung des konex rund 500 Vorgänge im Phänomenbereich islamistischer Extremismus bearbeitet. Die Vorgänge umfassen beispielsweise Hotline-Anrufe, Einmal- und Verweisberatungen, Klärungsverhältnisse und dauerhafte Beratungsverhältnisse, bei denen jeweils mindestens eine Person durch das konex beraten wurde. Diesen Vorgängen folgen mitunter monate- oder jahrelange, intensive Ausstiegsberatungen. Aktuell sind im Bereich des islamistischen Extremismus über 30 Vorgänge in Bearbeitung.

Ein langfristig erfolgreicher Ausstieg aus der Szene hängt von vielen Aspekten ab: etwa ein neues positives und stabiles soziales Umfeld, wirtschaftliche Unabhängigkeit, die Erweiterung des eigenen Bildungsstandes und die Schaffung neuer Perspektiven und Ziele im Leben. Je mehr es im Rahmen der Ausstiegsarbeit gelingt, die Klientinnen und Klienten positiv in die Gesellschaft zu integrieren und dem eigenen Leben einen Sinn außerhalb der Szene zu vermitteln, umso höher sind die Chancen für die anhaltende Loslösung von Extremismus und der Bereitschaft, Straftaten zu begehen. Deradikalisierung ist häufig ein langwieriger Prozess, der zwei bis drei Mal länger als eine Radikalisierung dauern kann. Das Beratungsteam des konex arbeitet mit den Menschen in Teams langjährig zusammen mit dem Ziel, die Risikofaktoren für eine Radikalisierung zu minimieren und Schutzfaktoren zu maximieren. Von den bisher einvernehmlich abgeschlossenen längerfristigen Beratungsfällen, die nicht wegen mangelnder Kooperation oder fehlendem Ausstiegswillen abgebrochen wurden, sind dem konex bis dato keine Rückfälle hinsichtlich der fortgesetzten Begehung von politisch motivierten Straftaten bekannt geworden. Eine längerfristige Erhebung von Rückfällen ist aufgrund der datenschutzrechtlichen Löschfristen nicht möglich.

Die Internationale Hochschule (IU) hat die Ausstiegsberatung des konex im Zeitraum von April 2024 bis November 2025 einer Struktur- und Prozessevaluation unterzogen. Im Ergebnis stellten die Evaluatoren fest: „Das konex hat mit der Ausstiegsberatung ein Angebot etabliert, dessen Strukturen und Prozesse als geeignet einzuschätzen sind, um die Ziele des konex bzw. der ABK (Ausstiegsberatung konex) im Besonderen zu erreichen“. Des Weiteren deuten die Ergebnisse der Prozess- und Strukturevaluation aus Sicht der IU – unter der Einschränkung, dass es sich hierbei nicht um eine Wirksamkeitsevaluation handelte – „zudem auf Wirksamkeit und Effizienz hin“. Die Managementfassung des Evaluationsberichts kann auf der Internetpräsenz des konex unter www.konex-bw.de eingesehen werden.

Darüber hinaus berät die Fachstelle Extremismusbildung Baden-Württemberg niederschwellig im Rahmen der „Direkten Beratung“ (DIREX) Personen, die sich extremistisch radikalisiert haben. Derzeit wird bei DIREX aktiv eine geringe einstellige Zahl an Personen aus dem islamistischen Extremismus beraten. Im Übrigen bestehen auf kommunaler Ebene vereinzelte niederschwellige Angebote, welche keiner statistischen Erfassung unterliegen.

Grundsätzlich werden sicherheitsrelevante Vorgänge in beiden Fällen an das konex weitergeleitet und dort bearbeitet.

In Vertretung

Dr. Hinz

Landespolizeipräsidentin